

Protokolleintrag vom 23.05.2012

2012/199

Postulat von Michèle Halser-Furrer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) vom 15.05.2012:

Gasversorgung Zürich-Nord, Verschiebung der Stilllegung zur Amortisation der installierten Verbrauchsgeräte

Von Michèle Halser-Furrer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) ist am 15. Mai 2012 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie die Kappung der Erdgasversorgung in Zürich Nord – sofern nicht ganz darauf verzichtet wird – auf einen Zeitpunkt hinausgeschoben werden kann, der die Amortisation der installierten Verbrauchsgeräte erlaubt, und wie jene Eigentümer entschädigt werden können, die in den letzten Jahren durch unklare Informationen über den Zeithorizont der Gaslieferungen zu Investitionen veranlasst wurden, welche auch zum Zeitpunkt der Kappung noch nicht amortisiert sind.

Begründung:

Obwohl die Stilllegung der Erdgasversorgung im Fernwärmegebiet Zürich Nord vom Stadtrat schon 1977 und erneut 1992 beschlossen wurde, sind die Erdgaskunden in Zürich Nord erst im September 2011 über den Zeitpunkt der Stilllegung informiert worden. Bis dahin hat die Erdgas Zürich AG zwar jeweils mitgeteilt, es bestehe keine Liefergarantie, diese Information galt aber auch für Kunden im übrigen Verkaufsgebiet von Erdgas Zürich. Vorher war strikte vermieden worden, gegenüber den Kunden einen Zeitpunkt zu nennen. Durch dieses Vorgehen wurden Abnehmer, die nicht zu den politischen Insidern gehörten, irreführt und bis 2011 dazu veranlasst, neue Heizungen und Kochherde mit Gas zu installieren. Ein korrektes und mit Treu und Glauben vereinbares Vorgehen hätte verlangt, dass der Stadtrat und Erdgas Zürich rechtzeitig den Zeithorizont für die Stilllegung des Gasnetzes bekannt geben, so dass die üblichen Amortisationsfristen für Gasgeräte hätten eingehalten werden können. Zeit dafür wäre nachgerade genügend vorhanden gewesen. Damit die betroffenen Gaskunden nicht zu Schaden kommen, muss der Zeitpunkt der Stilllegung auf einen heute festzulegenden späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden und die Kunden, die trotzdem einen Verlust erleiden, sind zu entschädigen.

Mitteilung an den Stadtrat